



Bericht

der Landesregierung

**Bericht zur Unterbringung und Zwangsarbeit von Kindern und Jugendlichen in
ehemaligen Heimen der Landesfürsorgeerziehung**

- Drucksache 16/2177 -

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren**

Berichtsauftrag

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in der Sitzung am 17.07.2008 den Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/ DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW (Drs. 16/2177) angenommen, wonach die Landesregierung gebeten wird, zur 35. Tagung schriftlich über die Unterbringung und Zwangsarbeit von Kindern und Jugendlichen in ehemaligen Heimen der Landesfürsorgeerziehung zu berichten.

Der Bericht soll u.a. Auskunft geben über

- Stand und Ergebnisse der Aufarbeitung,
- Sachstand der Beratung des Petitionsausschusses des Bundestages.

I. Einleitung

Im Frühjahr 2006 erschien das Buch „Schläge im Namen des Herrn – die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik“, in dem der Spiegel-Autor Peter Wensierski Schicksale ehemaliger Heimzöglinge schildert. Hierfür erhielt er in diesem Jahr auf dem Kinder- und Jugendhilfetag in Essen den Medienpreis. Im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung sprachen viele ehemalige Zöglinge das erste Mal über ihre Erlebnisse.

Seitdem haben sich zahlreiche Presseartikel und Fernsehberichte mit der Heimerziehung in der Bundesrepublik der 1950er, 1960er und 1970er Jahre beschäftigt.

In verschiedenen Bundesländern wurde von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe mit der Aufarbeitung der Fürsorgeerziehung begonnen.

In Schleswig-Holstein meldeten sich bisher ehemalige „Zöglinge“ aus dem Landesfürsorgeheim Glückstadt. Frau Ministerin Dr. Trauernicht traf sich mit ihnen im Juli 2007 zu einem Gespräch, in dem verabredet wurde, einen Runden Tisch zur Fürsorgeerziehung im Landesfürsorgeheim Glückstadt durchzuführen. Dieser Runde Tisch hat am 19.01.2008 stattgefunden, eine Dokumentation hierzu liegt vor (s. unter V.2. und VI.).

Die Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN haben im Juli 2008 in den Schleswig-Holsteinischen Landtag einen Entschließungsantrag zu dieser Thematik eingebracht, der in der Sitzung am 17.07.2008 in die Ausschussbefassung überwiesen wurde.

Das Landesfürsorgeheim Glückstadt war aber auch schon während seines Bestehens in den 1950er bis Anfang der 1970er Jahre Gegenstand der Beratung des Landtages und besonders seit Ende der 1960er Jahre auch der öffentlichen Berichterstattung (s. V.3.).

II. Landeseigene Einrichtungen zur Heimerziehung in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein bestanden nach dem Zweiten Weltkrieg folgende Einrichtungen zur Heimerziehung in Trägerschaft des Landes:

die Landesjugendheime in

- Nütschau (Kreis Stormarn): 1947-1950,
- Großenbrode (Kreis Ostholstein): 1950-1951,
- Alt Bülk (Kreis Rendsburg-Eckernförde): 1947-1952,
- Heiligenstedten (Kreis Steinburg): 1945-1958,
- Oelixdorf (Kreis Steinburg): 1966-1981,
- Selent (Kreis Plön): 1927-1993,
- Schleswig: 1952-1993 und

das Landesfürsorgeheim Glückstadt (Kreis Steinburg): 1951-1974.

Daneben gab es Einrichtungen in freier Trägerschaft, in denen in Ausnahmefällen auch Fürsorgeerziehung durchgeführt worden sein könnte.

Über die Unterbringung in den Landesjugendheimen ist bekannt, dass es sich bei Oelixdorf um eine Außenstelle des Landesjugendheims Selent handelte, in der Mädchen geschlossen untergebracht waren (max. Kapazität ursprünglich 54 Plätze, zuletzt 24 Plätze). Selent war ein offenes Mädchenheim, das ab 1982 – d.h. nach der Schließung der Außenstelle Oelixdorf - eine geschlossene (sonderpädagogische) Abteilung u.a. zur Abwendung von Untersuchungshaft und Haft mit 16 Plätzen hatte. Schleswig war ein Jungenheim, das ab 1977/78 ebenfalls eine geschlossene (sonderpädagogische) Abteilung hatte (6 Gruppenhäuser à 8 Plätze, davon 16 Plätze reserviert für die Abwendung von Untersuchungshaft und Haft).

Zur Geschichte der Landesjugendheime existiert ebenso wie zum Landesfürsorgeheim Glückstadt (s. unter V.) keine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung. Zu den Landesjugendheimen in Selent und Schleswig liegen Festschriften vor (Schriftenreihe der Landesregierung Schleswig-Holstein „Festschrift Landesjugendheim Selent 1927-1977“, Festschrift des Fördervereins des Landesjugendheims Schleswig „Landesjugendheim Schleswig - Staatliches Heim der Jugendhilfe - 1952-1977“), die eine Zusammenstellung von Informationen enthalten. Daneben wurde dem Sozialministerium eine Diplomarbeit über das Landesfürsorgeheim mit dem Titel „Glückstadt - ein Königstraum hinter Mauern, Bewachen, Strafen und Isolieren, Tradition in Glückstadt?“ zur Verfügung gestellt (s. unter V. 1.).

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) erstellte auf der Grundlage einer bundesweiten Untersuchung im März 1987 eine Studie über „Geschlossene Unterbringung in Heimen - Untersuchungen zu einem Streitfall der Jugendhilfe“. Schleswig-Holsteinische Heime wurden in die Untersuchung einbezogen, die Angaben wurden in der Studie aber anonymisiert.

III. Gesetzliche Regelungen für die Heimerziehung

III.1. Bundesgesetze im Bereich der Jugendwohlfahrt/Kinder- und Jugendhilfe

Rechtliche Grundlage für die Heimerziehung war zunächst das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) aus dem Jahr 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I, S. 102). Das RJWG war im Kern noch kein pädagogisches Leistungsgesetz sondern ein Organisationsgesetz, das die Konzentration der Aufgaben der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe im Jugendamt herbeiführte und das Verhältnis der öffentlichen zur freien Jugendhilfe regelte (vgl. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2006, Einleitung, Rn. 40). Das RJWG wurde nach dem Zweiten Weltkrieg

erstmals 1953 geändert (BGBl. I, S. 1035). Mit den Änderungen wurde ein dualistisches Jugendamt mit zwei Gegenpolen, dem Jugendwohlfahrtsausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes geschaffen (Potrykus, Jugendwohlfahrtsgesetz, 2. Auflage 1972, Einleitung Ziffer 2.). 1961 wurde das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), das als Novelle zum RJWG konzipiert war, verabschiedet (BGBl. I, S. 1193). Auch das JWG war im Wesentlichen organisations- und ordnungsrechtlich geprägt und weniger ein leistungsorientiertes Gesetz. Dagegen richtete sich schon frühzeitig in der Fachdiskussion Kritik. Das JWG sei völlig durch seine Herkunft aus dem Polizeirecht (Pflegekinderschutz) und Strafrecht (Fürsorgeerziehung, s. III.2.) und durch obrigkeitliche Vorstellungen von einer eingreifenden Verwaltung geprägt. Ein wesentlicher Anstoß zur Weiterentwicklung der Reformdiskussion ging 1973 von dem Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes aus, der von einer vom Bundesjugendministerium eingesetzten Sachverständigenkommission vorgelegt worden war. Doch erst nach mehreren vergeblichen Anläufen konnte die Jugendhilferechtsreform mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts - KJHG“ zum Abschluss gebracht werden. (vgl. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2006, Einleitung, Rn. 40) Im Gesetzentwurf zum KJHG wird zur „generellen Zielsetzung einer Neuordnung“ ausgeführt: „Das eingriffs- und ordnungsrechtliche Instrumentarium des Jugendwohlfahrtsgesetzes soll durch eine stärkere Betonung der Beratungs- und Kooperationspflichten des Jugendamtes mit den Beteiligten abgebaut, die Autonomie der Familie geachtet und die Selbstverantwortung und Mitarbeit junger Menschen und ihrer Familien gestärkt werden.“ (Drs. 11/5948, S. 42).

Das KJHG (BGBl. I, S. 1163) ergänzte das Sozialgesetzbuch um das Achte Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), und löste mit dem Inkrafttreten am 01.01.1991 (in den alten Bundesländern, in den neuen Ländern am 01.10.1990) das JWG ab. Mit dem KJHG wurde die Heimerziehung grundsätzlich neu geregelt; die Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe (S. III.2.) wurden abgeschafft. Das SGB VIII hat die Aufgabenverteilung zwischen dem Landesjugendamt und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämter) grundlegend verändert. So ist insbesondere die Zuständigkeit für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung u.a. in Form der Heimunterbringung vollständig auf die Jugendämter übergegangen. Den Ländern wurde zur Umsetzung dieser Änderungen eine gesetzliche Übergangsfrist bis längstens 31.12.1994 (Artikel 15 KJHG) eingeräumt. In Schleswig-Holstein wurde der Wechsel zum 01.01.1993 vollzogen und die Heime in Trägerschaft des Landes – auch im Hinblick auf die Hervorhebung der Vorrangstellung der Träger der freien Jugendhilfe im SGB VIII und nach Gesprächen mit den Kreisen und kreisfreien Städten sowie Verbänden der Einrichtungsträger über den zukünftigen Bedarf - zum 30.06.1993 geschlossen.

III.2. Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) und Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG)

Bei der in Verantwortung des Landes durchgeführten Heimerziehung nach dem RJWG und JWG handelte es sich um die Fürsorgeerziehung (FE) sowie die Freiwillige Erziehungshilfe (FEH).

Die Fürsorgeerziehung (FE) war bereits im RJWG und später (mit verschiedenen Änderungen) auch im JWG enthalten. Nach beiden Gesetzen wurde die FE vom Vormundschaftsgericht angeordnet, um eine „Verwahrlosung“ zu verhüten oder zu beseitigen (§§ 62ff. RJWG, § 64 JWG). Geregelt wurden auch bestimmte Einzelheiten

zum gerichtlichen Verfahren (§§ 65, 67 RJWG, §§ 65ff. JWG, bes. Anhörungs- und Beschwerderecht, Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung). Laut einer Kommentierung aus dem Jahr 1972 handelte es sich bei der FE um „eine erzieherische Maßnahme der öffentlichen Jugendhilfe. Sie tritt als Ersatzerziehung an die Stelle der (unzulänglichen) häuslichen Erziehung und stellt sich als öffentliche Zwangserziehung ohne Strafcharakter dar, die zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung in einer geeigneten Familie oder einem Heim unter öffentlicher Aufsicht durchgeführt wird.“ (Potrykus, Jugendwohlfahrtsgesetz, 2. Auflage 1972, § 64, Ziffer 2. zu Satz1). Damit gingen wesentliche Teile des elterlichen Sorgerechts über auf das Landesjugendamt.

Die Bestimmung zur Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH) ist erst 1961 in das JWG eingefügt worden. Gesetzliche Voraussetzung der FEH war, dass die leibliche, geistige oder seelische Entwicklung eines Minderjährigen, der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, gefährdet oder geschädigt war, die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens geboten war und die Personensorgeberechtigten (i.d.R. die Eltern) bereit waren, die Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe zu fördern (§ 62 JWG). Das Volljährigkeitsalter wurde zum 01.01.1975 geändert und § 62 JWG entsprechend angepasst (Anwendbarkeit auf Minderjährige, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten). Gemäß § 63 JWG war für die Gewährung der FEH durch das Landesjugendamt ein schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich, der beim Jugendamt zu stellen war und zu dem das Jugendamt Stellung nahm.

Die Vorschrift zur Heimaufsicht wurde ebenfalls erst 1961 in das JWG eingefügt (§ 78 JWG). Die Aufsicht über die Heime oblag dem Landesjugendamt. Sie hatte sich darauf zu erstrecken, dass in den Einrichtungen das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet war.

III.3. Schleswig-holsteinisches Ausführungsgesetz zum JWG (AG-JWG)

Näher ausgestaltet wurde das JWG durch das schleswig-holsteinische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) vom 7. Juli 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 277, geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971, GVOBl. Schl.-H. S. 66, Gesetz vom 2. Juli 1976, GVOBl. Schl.-H. S. 176, und Gesetz vom 18. November 1977, GVOBl. Schl.-H. S. 490), das weitere Vorgaben zur Heimaufsicht enthielt (§§ 22, 23 AG-JWG). Die Heimaufsicht wurde vom Landesjugendamt als Landesoberbehörde durchgeführt, das Kultusministerium war oberste Landesjugendbehörde mit Dienst- und Fachaufsicht über das Landesjugendamt (§ 7 AG-JWG).

Im Bereich der Fürsorgeerziehung wurden die Grundrechte des Post- und Fernmeldegeheimnisses der Minderjährigen eingeschränkt (§ 16 Abs. 1 AG-JWG).

Sofern ein Minderjähriger, für den FEH zu gewähren oder FE angeordnet war, der Durchführung der FEH oder der FE entzogen wurde oder sich entzog, waren die vom Landesjugendamt und den Jugendämtern beauftragten Personen berechtigt, Räume und Grundstücke zu betreten, in denen sich der Minderjährige befand oder befinden konnte (§ 16 Abs. 2 AG-JWG).

III.4. Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Fürsorgeerziehung konnte auch als Erziehungsmaßregel im Rahmen eines Strafverfahrens vom Jugendgericht angeordnet werden (§ 9 Ziff. 3 JGG). Die Voraussetzungen, die Ausführung sowie die Beendigung der Fürsorgeerziehung richteten sich nach den Vorschriften über die Jugendwohlfahrt (§ 12 JGG).

Auch Jugendliche, die bis zur Hauptverhandlung untergebracht werden sollten, konnten zur Vermeidung von Untersuchungshaft von Jugendgerichten in Heime eingewiesen werden (§§ 71, 72 JGG).

IV. Pädagogische und zeitgeschichtliche Aspekte

Eine Darstellung der pädagogischen und zeitgeschichtlichen Aspekte enthält die Stellungnahme des Vorsitzenden der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Herrn Dr. Sauter, für die Anhörung im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages am 21.05.2007. Die Stellungnahme wird zu den genannten Punkten im Folgenden (IV. 1. und IV. 2.) wörtlich wiedergegeben:

IV.1. Pädagogische Aspekte

„Körperliche Züchtigung, Einsperren, Entzug von Annehmlichkeiten, reglementierter Tagesablauf waren in der Nachkriegszeit bis weit in die 60er Jahre hinein in allen Erziehungsinstitutionen (Familie, Schule, Heime) gängige Methoden eines auf Disziplin und Anpassung hin orientierten pädagogischen Leitbilds. Sie waren nicht nur nicht verboten, sondern in weitesten Teilen der Gesellschaft nachhaltig verankert. Viele während der Herrschaft des Nationalsozialismus verfolgte oder emigrierte Vertreter einer liberaleren, humanen Pädagogik und Psychologie kamen in der Nachkriegszeit meist erst zögerlich wenigstens über die Literatur zurück, neue – demokratisch orientierte – Ansätze der Sozialen Arbeit mussten mühsam vor allem aus den USA reimportiert werden. Dies erklärt zumindest teilweise die aus heutiger Sicht nur schwer verständliche Restauration, oftmals auch nur Fortführung pädagogischer Konzepte obrigkeitstaatlicher Provenienz, die vielfach in einem merkwürdigen Gegensatz zu den Leitbildern der neuen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland standen.

Jugendhilfe hatte auch in ihren fürsorgerischen Aufgaben das Ziel zu verfolgen, dem „Recht des Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ (§ 1 JWG) Rechnung zu tragen, und zwar durch Erziehung, Betreuung, auch Bildung und Ausbildung. Misshandlung, Demütigung oder Ausbeutung waren auch in dieser Hinsicht untaugliche und verwerfliche Methoden.

So sind schon aus den 50er Jahren Fachdiskussionen dokumentiert, in denen die Notwendigkeit der Verbesserung der Heimpädagogik thematisiert wurde. Wichtiger Meilenstein zur Aufarbeitung dieser Defizite in der pädagogischen Praxis war ab den 60er Jahren der Auf- und Ausbau sozialpädagogischer Ausbildungsstätten (Höhere Fachschulen für Sozialarbeit, Fachschulen für Erzieherinnen und Erzieher), womit erst wirksame personelle Voraussetzungen für die grundlegenden Heimreformen ab Ende der 60er Jahre geschaffen wurden.

Aus den in der jüngeren Zeit dokumentierten Fallschilderungen vor allem aus den Fürsorgeeinrichtungen wird deutlich, dass in Einzelfällen, von einzelnen Erziehern oder in einzelnen Gruppen/Abteilungen über die vorherrschende Erziehungspraxis hinaus junge Menschen gedemütigt, misshandelt und missbraucht wurden. Dies hat zu Recht große Betroffenheit in der (Fach-)Öffentlichkeit, in der Politik, in den pädagogischen Institutionen, Einrichtungen und zuständigen Behörden ausgelöst. Hieraus sind bereits zahlreiche Aktivitäten und Projekte zur Aufarbeitung dieser Vorkommnisse und der Hilfestellung für einzelne Betroffene entstanden, die der Fortführung und weiteren Unterstützung bedürfen.“

IV.2. Zeitgeschichtliche Aspekte

„Die Nachkriegsepoche - das zeitgeschichtliche soziale und ökonomische Umfeld – war in einem heute ebenfalls kaum mehr nachvollziehbaren Maß durch tiefe Notlagen in allen Lebensbereichen, insbesondere auch für die jungen Menschen geprägt. Millionen Kinder und Jugendliche hatten ihren Vater, oftmals beide Elternteile verloren, waren Vertriebene, litten Hunger, lebten in engsten Wohnverhältnissen, in zerbombten Städten. Eine traumatisierte Elterngeneration hatte sich auf neue Verhältnisse in einer ungewissen Zukunft einzustellen. Verwaltungsberichte aus Jugendämtern, aber auch andere Berichte über die Aufgaben der Jugendhilfe in dieser Zeit beschwören die „Jugendnot“ und deren Behebung als die zentrale und existenzielle Herausforderung der Zeit, hinter der alles andere zurückzustehen hatte.

Die eng geführte Betrachtungsweise auf Missstände in Fürsorgeeinrichtungen verstellt den Blick auf die durchaus beachtlichen Leistungen der Heimeinrichtungen und Internate der Kirchen, Verbände, in geringerer Zahl der Kommunen und Länder bei der Aufnahme und Versorgung junger Menschen in dieser Zeit. Die wünschenswerte weitere Aufarbeitung der Heimerziehung in der Nachkriegszeit wird bei einer Gesamtbetrachtung deutlich machen, dass die Heimeinrichtungen oftmals auch die einzigen Einrichtungen waren, in denen Kinder und Jugendliche hilfreiche Grundlagen ihrer Zukunft fanden. So kann zum Beispiel der Arbeitseinsatz von Jugendlichen einen demütigenden oder ausbeuterischen Charakter gehabt haben, er kann aber auch notwendige ökonomische Voraussetzung für die Versorgung der Heimbewohner oder ein möglicher Weg zur Berufsvorbereitung gewesen sein.“

V. Landesfürsorgeheim Glückstadt (1951-1974)

V.1. Bisherige Datengrundlage

Es gibt derzeit keine umfassende Zusammenstellung der Unterlagen über das Landesfürsorgeheim Glückstadt. Größere Mengen an Akten existieren im Landesarchiv in Schleswig (s. VI.). Eine erste Sichtung wurde im Auftrag des Sozialministeriums von Herrn Professor Schrapper und seinen Mitarbeiterinnen zur Vorbereitung des 1. Runden Tisches vorgenommen, für den sie auch Zeitzeugen befragten (s. V.2.). Informationen über das Landesfürsorgeheim Glückstadt finden sich auch in verschiedenen Protokollen über Ausschussberatungen im Schleswig-Holsteinischen Landtag, die sich im Landtagsarchiv befinden und von denen einige in diesem Bericht zitiert werden (s. V.3.). Dem Sozialministerium wurde zudem eine sozialpädagogische Diplomarbeit zur Verfügung gestellt, die sich u.a. mit dem Landesfürsorgeheim Glückstadt befasst und laut dem Verfasser Unterlagen aus dem Stadt, Kreis- und Landesarchiv einbezieht

(Karsten Hanstein: „Glückstadt – ein Königstraum hinter Mauern, Bewachen, Strafen und Isolieren, Tradition in Glückstadt?, Fachhochschule des Rauhen Hauses für Sozialpädagogik in Hamburg). Vorhanden ist zudem eine Veröffentlichung des „Landeshauptmannes“ aus dem Jahr 1930, die u.a. Angaben zur Historie des Gebäudes in Glückstadt enthält („Die Anstalten der schleswig-holsteinischen Provinzialverwaltung mit besonderer Berücksichtigung der neuzeitlichen Geisteskranken-Fürsorge“).

Es sind daher im Moment nur wenige auf konkrete Quellen gestützte Angaben möglich. An einer umfassenden Aufarbeitung und Auswertung der Zeitzeugenberichte und der umfangreichen Quellen mangelt es; diese muss noch geleistet werden.

V.2. Runder Tisch am 19.01.2008

Frau Ministerin Dr. Trauernicht konnte Herrn Professor Christian Schrapper von der Universität Koblenz-Landau für die Vorbereitung und Durchführung des Runden Tisches am 19.01.2008 gewinnen. Herr Professor Schrapper nahm im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zur Vorbereitung der Veranstaltung mit seinen Mitarbeiterinnen eine erste Sichtung verfügbarer Sachakten im Landesarchiv in Schleswig vor. Es wurden zudem ausführliche Gespräche mit ehemaligen „Zöglingen“ geführt.

Die Ergebnisse der Recherche und eine Darstellung der Berichte der ehemaligen „Zöglinge“ sind in der Dokumentation zum Runden Tisch zusammengestellt. Die Dokumentation ist im Internet eingestellt (www.msgf.schleswig-holstein.de, Suchbegriff: Runder Tisch). Dort finden sich Informationen zur Geschichte des Gebäudes des Landesfürsorgeheims, zur Einweisung und dem Leben im Heim sowie die Berichte der ehemaligen „Zöglinge“ über ihre Erlebnisse.

Im Hinblick auf die öffentlich zugängliche Dokumentation werden hier lediglich Auszüge aus dieser Arbeit wiedergegeben:

Das Gebäude des Landesfürsorgeheims Glückstadt war ursprünglich als dänisches Marindepot errichtet worden. Es wurde von 1875 bis 1951 als Korrekationsanstalt bzw. Landesarbeitsanstalt für Haftentlassene, 1933 und 1934 auch als „wildes KZ“ genutzt (S. 6 der Dokumentation).

Ab Juli 1949 wurden auch Jugendliche in Glückstadt untergebracht, obwohl das Sozialministerium kurz zuvor nach einer Prüfung die Einrichtung zur Unterbringung von schwererziehbaren Fürsorgezöglingen für ungeeignet befunden hatte. Am 01.04.1951 ist die „Landesarbeitsanstalt“ in „Landesfürsorgeheim“ umbenannt worden (S. 6 der Dokumentation).

Die ehemaligen „Zöglinge“ berichten u.a. von

- Prügeln, Demütigungen und sexuellen Übergriffen durch Erzieher bzw. Mitzöglinge,
- Einsperren im Einzelarrest („Box“),
- Selbstmorden,
- unzureichender medizinischer Versorgung,
- Besuchsverboten,
- fehlenden schulischen Ausbildungsmöglichkeiten,

- dem Einsatz des Landesfürsorgeheims als Drohmittel und letzte Instanz der Heimerziehung,
- ein paar Zigaretten als Gegenleistung für das Knüpfen von Fischernetzen,
- schlechten hygienischen Bedingungen und
- beschränkten Beschäftigungsmöglichkeiten in der Freizeit (S. 13-35 der Dokumentation).

Die Dokumentation geht auch auf die unterschiedlichen Darstellungen der „Heimrevolte“ am 7. und 8. Mai 1969, den Suizid eines Zöglings am 31. Mai 1969 sowie das durch diese Ereignisse ausgelöste Medienecho, die Diskussionen in der Landespolitik und Forderungen nach Schließung des Landesfürsorgeheims ein (S. 29-31).

V.3. Informationen aus Unterlagen des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Informationen über das Landesfürsorgeheim Glückstadt ergeben sich zudem aus verschiedenen Unterlagen des Schleswig-Holsteinischen Landtags (insbes. Ausschussprotokollen) aus den 1950er bis 1970er Jahren. Nach einer ersten Sichtung wurden die folgenden Aussagen als Auszüge aus diesen Protokollen zusammengestellt. Eine umfassende Auswertung sowie eine inhaltliche Bewertung kann nur im Kontext weiterer Quellen im Rahmen einer späteren wissenschaftlichen Ausarbeitung geleistet werden.

Im Dezember 1951 besichtigte der Ausschuss für Volkswohlfahrt die „Landesarbeitsanstalt“ in Glückstadt. Seitens eines Vertreters des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Vertriebene wurde dem Ausschuss berichtet, „dass sich die Anstalt in einem Umstellungsprozess befinde von einer reinen Strafanstalt in eine Anstalt, die die gefährdeten Jugendlichen aufnimmt und erzieht“ (Niederschrift über die Sitzung vom 04.12.1951). In der Ausschusssitzung am 19.12.1951 wurden in der Aussprache über die Besichtigung vor allem der bauliche Charakter und die Ausstattung (Gitter vor den Fenstern, primitive Werkstätteneinrichtungen, monotone Arbeiten, kein ausreichendes pädagogisch ausgebildetes Personal) kritisiert (Niederschrift über die Sitzung am 19.12.1951).

1957 wurde die Unterbringung der Fürsorgezöglinge in Glückstadt in einer Landtagsdebatte von einem Abgeordneten als „schlechter als im Gefängnis“ bezeichnet. Die Fürsorgeerziehung in Schleswig-Holstein habe bisher einen guten Ruf im Bundesgebiet, nur einen „schwarzen Fleck“ gebe es: die Unterbringung der Fürsorgezöglinge in Glückstadt. Von verschiedenen Abgeordneten wurde die Auffassung geäußert, dass die Zustände in Glückstadt „untragbar“ seien, es wurde von der Mehrheit aber eine weitere Befassung in den Ausschüssen zur Klärung verschiedener Fragen für notwendig erachtet (Niederschrift über die Sitzung vom 10.04.1957). Anlässlich einer weiteren Besichtigung am 25.04.1957 wurden vom Ausschuss für Volkswohlfahrt alternative Möglichkeiten für die Unterbringung der Fürsorgezöglinge und die Auswirkungen einer Verlegung auf das Landesfürsorgeheim diskutiert. Die Ausschussmitglieder äußerten daneben aber die Meinung, dass die Jugendlichen im Landesfürsorgeheim „nach den Gegebenheiten, die die Anstalt biete, gut untergebracht seien“. Es sei „eine wesentliche Besserung der erzieherischen Atmosphäre festzustellen“ (Niederschrift über die Sitzung vom 25.04.1957).

Bei einer Besichtigung durch den Ausschuss für Jugend und Sport im November 1967 berichteten der Leiter und ein weiterer Mitarbeiter des Landesfürsorgeheims Glückstadt, „dass es sich hier um ein Fürsorgeerziehungsheim strengster Form handle“. Es werde ein „progressives Erziehungssystem in drei Gruppen“ durchgeführt. „Dadurch würden die Zöglinge der Freiheit langsam wieder zugeführt.“ In der Zugangsstufe bestehe die Arbeit der Jugendlichen aus Netzstricken. In der Gruppe II, die in einem anderen Gebäudetrakt untergebracht sei, würden die Jugendlichen einer Berufsfindung zugeführt. Das Heim verfüge über Werkstätten (Schlosserei, Tischlerei, Baugruppe, Malerbetrieb), in denen ein Zögling seine Gesellenprüfung ablegen könne. Die 70 bis 80 berufsschulpflichtigen Jugendlichen könnten im Heim aber wegen Lehrermangels nicht ausreichend schulisch betreut werden. Zudem sei dem Heim ein Landwirtschaftsbetrieb angegliedert. Es gebe Sportveranstaltungen und Besichtigungen außerhalb des Heimes sowie Sonntagsausgang. Die Gruppe III sei die Abgangsstufe, in der die Jugendlichen in Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Heimes vermittelt würden. Die zur Verfügung stehenden Erziehungsmöglichkeiten seien unzureichend, weil nur der Heimleiter und ein Mitarbeiter Sozialarbeiter seien. Zum Arbeitsentgelt für das Netzknüpfen wurde mitgeteilt, dass die Jugendlichen 0,25 DM je Tag zuzüglich einer monatlichen „Arbeitsprämie“ von 1 DM bis höchstens 5 DM erhielten (Niederschrift über die Sitzung vom 16.11.1967).

Im Jahr 1969 wurde im Rahmen einer Kleinen Anfrage (Drucksache Nr. 815 vom 18.08.1969, Antwort des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene Drs. Nr. 833 vom 01.09.1969) nach den Heimstrafen gefragt. Das Sozialministerium antwortete, die Heimstrafen würden nach dem Grundsatz erfolgen, jede Maßnahme nur anzuordnen und nur solange fortzuführen, als sie zur Erreichung des Erziehungszieles erforderlich sei. Art und Form der Durchführung der Heimstrafen seien bekannt, ebenso die Isolierräume, in denen die Heimstrafen abgeleistet werden müssten. Gefragt wurde auch danach, ob die Bildung von Gruppen geduldet und gefördert werde, die meist Schwächeren gegenüber psychischen und physischen Terror ausüben. Dies wurde verneint.

1969 besichtigte der Ausschuss für Volkswohlfahrt wieder das Landesfürsorgeheim Glückstadt. Im Rahmen einer umfangreichen Diskussion erläuterte ein Mitarbeiter des Sozialministeriums, dass 90% der „Heiminsassen“ Fürsorgezöglinge seien. Es handele sich um Jugendliche, die aus den offenen Fürsorgeerziehungsanstalten entwichen seien. Eine andere Gruppe von Zöglingen stellten diejenigen dar, die eine Anklage zu erwarten hätten, „wobei sich die Staatsanwaltschaft scheue, diese Jugendlichen in ein Untersuchungsgefängnis einzuweisen“. Zurzeit seien im Heim 54 Fürsorgezöglinge aus Schleswig-Holstein und 56 aus anderen Bundesländern untergebracht. „Glückstadt sei das einzige geschlossene Heim in der gesamten Bundesrepublik.“ Er wies darauf hin, dass ein „Strafmittel“ in offenen Heimen die Überweisung nach Glückstadt sei. Die Erziehung müsse deshalb strenger als in den Landesjugendheimen sein (Niederschrift über die Sitzung vom 19.08.1969).

In einer späteren Sitzung desselben Ausschusses wurde eine ausführliche Diskussion über das Landesfürsorgeheim Glückstadt anhand verschiedener Fragen geführt. Die erste Frage lautete „Brauchen wir ein solches geschlossenes Heim?“. In der Diskussion äußerten sich auch Vertreter der Ministerien, die für die verschiedenen in Glückstadt untergebrachten Personengruppen verantwortlich waren: Das Kultusministerium für den Bereich der Fürsorgezöglinge, das Justizministerium für die zur Vermeidung von Untersuchungshaft untergebrachten Jugendlichen und der Sozial-

minister für die nach dem Bundessozialhilfegesetz untergebrachten Personen. Zusammenfassend stellte ein Abgeordneter fest, dass alle drei Ministerien geschlossene Einrichtungen für bestimmte Personen befürworteten. „Folgendes sei also festzustellen: Geschlossene Einrichtungen werden benötigt.“ Die zweite Frage befasste sich mit den baulichen und personellen Konsequenzen, die zu ziehen seien. Der Vertreter des Kultusministeriums sagte, dass aus pädagogischer Sicht eine „Neuschaffung“ unbedingt wünschenswert sei. Glückstadt könne nicht zu einem „optional geschlossenen Heim“ ausgebaut werden. Der Sozialminister äußerte, dass Sofortmaßnahmen für Glückstadt vordringlich seien. Eine Reihe von Verbesserungen könnten sofort vorgenommen werden; das Geld dazu werde in den Haushalt aufgenommen. „Man denke daran, zwei Erzieher mehr einzustellen.“ Zur Frage „Kann der heutige Erziehungsstil noch die Billigung des Ausschusses finden?“ erläuterte der Sozialminister, die „progressive Erziehungsmethode“ müsse jedem einzelnen die Chance geben, „im Rahmen der Resozialisierung wieder in die Gesellschaft eingegliedert zu werden“. Der Leiter des Landesfürsorgeheims erläuterte, dass vom Baulichen her nicht allzu viel geändert werden könne. „Im ersten Vierteljahr werde der Jugendliche so in die Erziehung eingepasst, dass er nicht entfliehen könne.“ Ein Abgeordneter betonte, dass die Erziehungsmethoden nicht im Ausschuss für Volkswohlfahrt, sondern im Ausschuss für Volksbildung sowie im Ausschuss für Jugend und Sport zu diskutierten seien. Zu fragen sei, was der Ausschuss für Volkswohlfahrt tun könne, um die Erziehungsarbeit zu verbessern, solange das Heim noch bestehen bleiben müsse. Zuletzt wurde die Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Vertriebene für das Landesfürsorgeheim Glückstadt diskutiert. Der stellvertretende Vorsitzende legte dar, „dass bei dieser Frage schon eine Vorklärung in dem Sinne eingetreten sei, dass auf Sicht eine Teilung notwendig sein werde.“ Der Sozialminister räumte ein, dass „von der Beurteilung des Erziehungserfolges her eine Trennung der Jugendlichen auf Sicht anzustreben sei.“ Die Ministerien stünden in Verhandlungen um eine einvernehmliche Lösung. Thematisiert wurde auch das „lange Warten der kriminellen Jugendlichen auf ihren Prozess“ im Rahmen der Vermeidung von Untersuchungshaft, das von einem Abgeordneten als „verdeckter Strafvollzug“ bezeichnet wurde (Niederschrift über die Sitzung vom 09.09.1969).

In der Antwort des Kultusministers auf eine weitere Kleine Anfrage (Drucksache Nr. VI/866 vom 03.10.1969, Antwort Drs. VI/930 vom 04.11.1969) wurde darauf hingewiesen, dass ein geplanter Neubau wegen der schwierigen Finanzlage des Landes bisher nicht verwirklicht werden konnte und weiterhin Jugendliche in Glückstadt untergebracht werden müssten. Es sei 1969 zu zwei schwerwiegenden Vorfällen gekommen: Am 7. Mai habe eine größere Gruppe der Heiminsassen revoltiert und schwere Beschädigungen angerichtet. Einer der Minderjährigen, der wie alle Hauptbeteiligten strafweise in einem Einzelraum untergebracht gewesen sei, habe sich einige Tage darauf erhängt. Diese beiden Vorfälle hätten das Kultusministerium veranlasst, die Zuführung von Minderjährigen nach Glückstadt zunächst einzustellen, um eine Überprüfung der Gesamtsituation zu ermöglichen. Die Überprüfung habe zu dem Ergebnis geführt, dass das Heim trotz vorhandener Bedenken zunächst weiter für die Durchführung der Fürsorgeerziehung eingesetzt werden müsse, weil zurzeit keine anderen Unterbringungsmöglichkeiten bestünden. Es seien aber Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet worden („Herabsetzung der Gruppenstärke, Verstärkung des Nachtdienstes, Einstellung zusätzlichen qualifizierten Personals, berufs begleitende Ausbildung, bauliche Verbesserungen“).

In einer späteren Sitzung des Ausschusses für Volkswohlfahrt wurde u.a. auf das Interesse der Öffentlichkeit am Landesfürsorgeheim Glückstadt hingewiesen. Es wurde auf eine schnelle Umsetzung von Verbesserungen – besonders auch bei der Nachtbetreuung - gedrängt. Der Ausschuss bat das Sozialministerium in einem einstimmig gefassten Beschluss, die Belegung aus anderen Ländern so weit einzuschränken, dass die Erziehung mit den vorhandenen Kräften nach dem Erziehungsauftrag durchgeführt werden könne. Ein Abgeordneter sprach einen Augenzeugenbericht an, laut dem ein Jugendlicher versucht habe, sich im oberen Treppenhaus zu strangulieren, worüber niemand benachrichtigt worden sei. Der Sozialminister versicherte, dass sein Haus dieser Sache nachgehen werde. Derselbe Abgeordnete berichtete auch von der Schilderung eines betroffenen Jugendlichen, dass Jugendliche z.B. von anderen Zöglingen auf ihrem Bett festgeschnallt würden, das Bett aufgestellt würde und die Jugendlichen die Nacht stehend verbringen müssten. Ein Mitarbeiter des Sozialministeriums räumte ein, dass dem Ministerium „solche Dinge“ bekannt seien. Ein Abstellen sei aber nur durch Einzelunterbringung möglich, die bei der gegenwärtigen Situation nicht durchführbar sei. Schläge eines Erziehers wurden von ihm bestritten; die Erzieher hätten strengste Anweisung, nicht zuzuschlagen und sie täten es auch nicht. Dies schließe aber nicht aus, dass ein Erzieher einmal „hinlangen“ müsse, wenn er persönlich angegriffen werde (Niederschrift über die Sitzung vom 11.11.1969).

1970 berichtete das Sozialministerium im Ausschuss für Volkswohlfahrt, dass die Gruppenzahl von 25 auf 15 Jugendliche reduziert worden sei. Die „Schlafgemeinschaft“ umfasse nun statt 7-8 nur noch 3-4 Jugendliche. So könnten stärkere und schwächere Jugendliche getrennt werden. Die Schikanen unter den Jugendlichen seien auch auf den sehr frühen abendlichen Einschluss um 21h zurückzuführen gewesen, der nun auf 22h verschoben worden sei. Es arbeite nun ein Psychologe im Heim und das Personal sei verstärkt worden. Zur Arbeitssituation wurde ausgeführt, dass die Netzflickerei nur die Aufnahmegruppe betreibe, in der die Jugendlichen nicht länger als 6 Wochen verblieben. Es gebe eine Schlosserei, eine Schmiede, eine Tischlerei, und eine „Malwerkstätte“ sowie in der Entlassungsgruppe Beschäftigung in Glückstädter Betrieben. Zu Lehrabschlüssen komme es selten (in weniger als 10 Fällen), da die Jugendlichen dafür meistens nicht lange genug im Heim wohnten; in der Regel solle nämlich kein Jugendlicher länger als ein Jahr in Glückstadt bleiben. Es würden nur noch bis zu 80 männliche Jugendliche aufgenommen, derzeit seien 67 untergebracht. Jugendliche, die auf ihre Verhandlung in Strafsachen warten, würden nicht mehr aufgenommen. Es seien ein neues Heim und die Auflösung von Glückstadt in etwa 3 Jahren vorgesehen. Zur Entlohnung wurde Folgendes ausgeführt: Die Jugendlichen erhielten ein Taschengeld von 35 DM. Die „Arbeitsprämie“ der Heimgruppen sei von 0,50 DM auf 2 DM erhöht worden. Die außerhalb des Heimes arbeitenden Jugendlichen bekämen 70 DM. „Für die außerhalb arbeitenden Jugendlichen werde mit den Firmen voll abgerechnet“ (Niederschrift über die Sitzung vom 05.06.1970). [Anmerkung: Die Zeiträume, auf die sich die Beträge beziehen, sind im Protokoll nicht aufgeführt. Informationen hierzu müssten im Rahmen einer späteren wissenschaftlichen Aufarbeitung durch Heranziehung weiterer Quellen ermittelt werden.]

In einer Sitzung des Jugendausschusses im Jahr 1972 führte der Heimleiter aus, dass die Situation in Glückstadt einmalig in der Bundesrepublik sei, da man in diesem Heim nur „Schwersterziehbare“ habe. Wenn man diese Jugendlichen „direkt von den Jugendämtern bekomme“, seien sie meist nur sehr kurze Zeit in Glückstadt und

kämen dann oft nach Schleswig. Es gebe weiterhin nur zwei Sozialarbeiter, alles andere seien Erzieher in Ausbildung. Von 50 Jugendlichen kämen 26 von außerhalb Schleswig-Holsteins (Niederschrift über die Sitzung vom 29.02.1972).

Die Landesregierung setzte im Mai 1972 eine Kommission aus Vertretern mehrerer beteiligter Ministerien ein, um Möglichkeiten eines Neubaus und einer Verlagerung des Landesfürsorgeheims Glückstadt zu prüfen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Einrichtung weder wirtschaftlich noch pädagogisch den Ansprüchen genüge und ein Neubau nicht vertretbar sei.

Daraufhin beschloss das Kabinett am 27.03.1973: „Das Landesfürsorgeheim Glückstadt wird 1974 aufgelöst.“ (Niederschrift über die Sitzung vom 27.03.1973)

1973 erläuterte im Jugendausschuss ein Mitarbeiter des Kultusministeriums, dass sich angesichts der geplanten Schließung der Einrichtung in Glückstadt das „Jugendheim“ in Schleswig bereit erklärt habe, die rund 25 in Glückstadt untergebrachten Zöglinge als Zwischenlösung in einem seiner neuen Gebäude aufzunehmen (Niederschrift über die Sitzung vom 27.11.1973). Auch im Finanzausschuss wird berichtet, dass das Land sich entschlossen habe, die Anstalt noch im Laufe des Sommers 1974 aufzulösen, da die Erstattungsbeiträge für Jugendliche aus anderen Ländern nicht kostendeckend seien (Niederschrift über die Sitzung vom 12.12.1973). Das Landesfürsorgeheim Glückstadt wurde Ende 1974 geschlossen (Dokumentation des Runden Tisches, S. 36).

Diese Darstellung in Abschnitt V. beruht auf zahlreichen Protokollauszügen verschiedener Gremien; sie gibt lediglich die Perspektive der beteiligten Institutionen wieder und erhebt keinen Anspruch auf eine Wiedergabe unterschiedlicher Hintergründe und Argumentationen.

VI. Stand und Ergebnisse der Aufarbeitung in Schleswig-Holstein

Im Juli 2007 hat Frau Ministerin Dr. Trauernicht ein Gespräch mit ehemaligen „Zöglingen“ aus dem Landesfürsorgeheim Glückstadt geführt und ihr Bedauern über die erlittenen Schicksale zum Ausdruck gebracht.

Wie in diesem Gespräch verabredet, war im Folgenden Herr Professor Christian Schraper von der Universität Koblenz-Landau mit einer ersten Recherche zur Vorbereitung eines Runden Tisches beauftragt worden (s.o. V.2.). Dieser Runde Tisch hat am 19.01.2008 unter der Leitung von Herrn Professor Schraper mit Beteiligung der Ministerin stattgefunden. Neben den ehemaligen „Zöglingen“, die von ihren Erlebnissen berichteten, waren Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter und Träger der freien Jugendhilfe, des Landesarchivs und der Presse anwesend. Auf die umfangreiche Dokumentation zu diesem Runden Tisch wurde bereits hingewiesen.

Diese Dokumentation wurde inzwischen u.a. den Mitgliedern des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages, den Mitgliedern des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie den Jugendministerinnen und -ministern der anderen Länder zur Intensivierung des Erfahrungs- und Informationsaustauschs zur Verfügung gestellt.

Die im Landesarchiv lagernden Akten der ehemaligen landeseigenen Heime werden derzeit so bearbeitet, dass sie für eine Benutzung zugänglich sind (Erschließung und magazintechische Aufbereitung). Dies soll der Vorbereitung einer zukünftigen externen wissenschaftlichen Auswertung dienen. Zugleich wird damit für die Betroffenen die Möglichkeit geschaffen, Einsicht in die über sie geführten Heimakten zu nehmen. Das Sozialministerium hat für diese Erschließung und magazintechische Aufbereitung die Finanzierung von zwei Archivkräften übernommen. Die Erschließung der Akten wird Ende August dieses Jahres beendet sein, die magazintechische Behandlung läuft noch.

Es handelt sich derzeit (Stand 24.07.2008) um 8588 Akten:

- 2562 Akten aus Glückstadt (Einzelfallakten der Jugendlichen sowie Verwaltungsakten mit Angaben zu Personal, Liegenschaft und Heimalltag),
- 677 Akten aus Heiligenstedten,
- 475 Akten aus Oelixdorf,
- 2655 Akten aus Schleswig und
- 2219 Akten aus Selent.

Im Sozialministerium befinden sich nach dem letzten Stand der Durchsicht in der Registratur und der Fachabteilung nur noch Einzelfallakten aus den Landesjugendheimen Schleswig (Personen ab Jahrgang 1951) und Selent (Personen ab Jahrgang 1943), die noch benötigt werden, um Anfragen beantworten zu können, die zum Nachweis persönlicher Daten und Unterlagen (bes. Schulzeugnisse) im Sozialministerium eingehen. Ältere Akten werden an das Landesarchiv abgegeben.

Herr Professor Schrapper bemüht sich derzeit, Drittmittel einzuwerben, um ein Forschungsprojekt zur umfassenden Dokumentation und wissenschaftlichen Aufarbeitung zum Landesfürsorgeheim Glückstadt durchführen zu können. Nach Einschätzung von Herrn Professor Schrapper müsste ein solches Projekt aufgrund der Fülle an einzubeziehendem Material auf etwa zwei Jahre angelegt sein. Ziel seiner Forschung wäre es, die einzelnen Schicksale und die Funktionsweise der Fürsorgeerziehung im Landesfürsorgeheim Glückstadt generell zu dokumentieren und zu analysieren (vgl. auch die Antwort auf die Kleine Anfrage vom 09.06.2008, Drs. 16/2092). Das Sozialministerium unterstützt Herrn Professor Schrapper dabei, Stiftungsmittel für ein solches Projekt einzuwerben. Eine wissenschaftlich unabhängige Untersuchung wird vom Sozialministerium favorisiert. Dabei wäre auch die Rolle der Heimaufsicht des damaligen Landesjugendamtes zu untersuchen. Daneben bietet das Sozialministerium betroffenen Personen telefonische Beratung und Unterstützung an.

VII. Sachstand der Beratung im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

Die Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, Frau Kersten Naumann (MdB), hat auf Anfrage mitgeteilt, dass sich der Petitionsausschuss mit der komplexen Thematik der „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ bislang im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung und mehrerer erweiterter Berichterstattergespräche befasst habe. Eine abschließende Entscheidung sei nicht getroffen worden.

Die Obleute des Petitionsausschusses hätten beschlossen, die Protokolle nicht anderen zur Verfügung zu stellen, auch wenn diese mit der Thematik befasst sind. Details des Petitionsverfahrens könnten auch aus Gründen der Vertraulichkeit von Petitionsverfahren und mit Rücksicht auf die betroffenen Petenten nicht bekannt gegeben werden.

Informationen zur Einreichung der Petitionen und deren Inhalten und Forderungen haben Betroffene allerdings selbst in das Internet eingestellt. Der „Verein ehemaliger Heimkinder e.V.“ berichtet in seinem Internet-Auftritt (www.vehev.org):

„In Petitionen an den Deutschen Bundestag und durch Vortrag vor dem Petitionsausschuss haben ehemalige Heimkinder die Anerkennung als Opfer von Menschenrechtsverletzungen und die Ächtung der erlittenen Misshandlungen während des Heimaufenthaltes in der Nachkriegszeit bis in die 70er-Jahre gefordert. In den Berichten Betroffener ist die Rede von schweren Misshandlungen, Demütigungen, Prügeln, sexuellem Missbrauch, vom Einsperren in sogenannten Besinnungszimmern (mit Holzpritsche und einem Blecheimer für die Notdurft möblierten Einzelzellen), von Kinderarbeit und erzwungener unbezahlter Arbeit Jugendlicher. Aus vielen Berichten geht auch hervor, dass Bildung und Ausbildung häufig verweigert und nur in seltenen Fällen gefördert wurden. „Erziehung durch Arbeit“ war die verbreitete Grundhaltung in der Fürsorgeerziehung, verschärft durch die Idee, erst den Willen des Jugendlichen brechen zu müssen, um ihn danach gezielt – meint den gesellschaftlichen Normen konform – wieder aufzurichten und zu einem funktionierenden Mitglied der Gesellschaft zu formen, mit fragwürdigem Erfolg. Nicht Förderung, sondern Forderung war die Devise, gebrochene Biografien waren die Folge.“

„Die wesentlichen Forderungen der Petitionen sind:

- Die Anerkennung betroffener ehemaliger Heimkinder als Opfer von Menschenrechtsverletzungen.
- Die Regelung berechtigter Forderungen, die sich daraus ergeben.
- Die Ächtung der menschenverachtenden Erziehungspraxis in Heimen während der Zeit von 1945 bis 1975.
- Die Klärung der Frage fehlender Rentenanwartschaften bezüglich erzwungener unbezahlter Arbeit, für die keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden.
- Die Erklärung, dass die in den Heimen verlangte und geleistete Kinderarbeit Unrecht gewesen ist.
- Die Gewährleistung der Finanzierung von Langzeittherapien der Traumata, an welchen viele der Betroffenen noch heute leiden.
- Die wissenschaftliche Aufarbeitung dieses unrühmlichen Kapitels in der Sozialgeschichte der Bundesrepublik.
- Die Berücksichtigung auch der ehemaligen Heimkinder in der ehemaligen DDR bei der Klärung all dieser Fragestellungen.
- Eine öffentliche Anhörung betroffener ehemaliger Heimkinder vor dem Deutschen Bundestag.
- Eine Ausstellung über die Lebenssituation ehemaliger Heimkinder in den Heimen der Zeit von 1945 bis 1975 unter Berücksichtigung ihrer Lebenssituation nach dem Heimaufenthalt.
- Die Anerkennung der moralischen Schuld des Staates an den Vorfällen in den Heimen während der besagten Zeit, die sich aus der Einweisungspraxis der Jugendämter und die mangelnde Heimaufsicht ergibt.

- Die Schaffung einer unabhängigen Heimaufsicht für alle heute existierenden Heimformen (auch der Altenpflegeeinrichtungen), um zu gewährleisten, dass vergleichbares Unrecht, wie wir es erfahren mussten, in Deutschland in Gegenwart und Zukunft nicht mehr geschehen kann.“

Im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages fand laut dem „Verein ehemaliger Heimkinder e.V.“ am 11.12.2006 eine Anhörung ehemaliger Heimkinder statt. Am 21.05.2007 berichteten Trägervertreterinnen und –vertreter (u.a. auch der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, s. IV.) und am 21.01.2008 verschiedene Wissenschaftler (s.u.) dem Ausschuss zum Thema Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren.

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband hat Informationen zur Sitzung des Petitionsausschusses am 21.01.2008 in das Internet eingestellt (www.der-paritaetische.de, Fachinformationen, Suchbegriff: Petitionsausschuss):

Vier der angehörten Experten haben in einer sich dieser Sitzung anschließenden Pressekonferenz in Kurzform von ihren Einlassungen berichtet.

Herr Professor Schrapper trug vor, dass die öffentliche Erziehung auch in den 1950er und 1960er Jahren diskutiert worden und die Fürsorgeerziehung auch damals umstritten gewesen sei. Fachdiskurse hätten die deutlichen Differenzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit der Heimerziehung konstatiert. Die Praxis habe weder den gesetzlichen Vorgaben noch den fachlichen Standards entsprochen. Forschungsbedarf bestehe vor allem im Hinblick auf die Faktensicherung.

Herr Professor Kappeler skizzierte die Fürsorgeerziehung der 50er bis 70er Jahre als totale Institution, die auf Anpassung an die Zwecke der Organisation abgestellt habe. Es habe eine nur geringe Quote an Fachkräften gegeben.

Herr Professor Münder trug die rechtlichen Hintergründe vor, u.a. das Problem, dass die Landesjugendämter als Aufsichtsinstanz selbst wesentlicher Träger von Fürsorgeerziehungsheimen gewesen seien.

Herr Dr. Meysen schilderte die damaligen Auslöser für Fürsorgeerziehung. Zwar habe es klare Vorgaben für das Verfahren gegeben (Beteiligungen, Anhörungen), aber das Aktenstudium zeige, dass es praktisch vielfältige Verletzungen dieser Verfahrensrechte gegeben habe. Die Vormünder seien ihrer Rolle zum Schutz von Heimkindern nicht nachgekommen.

Zusammenfassend wurden die zentralen Aufgaben benannt, für die die ehemaligen Heimkinder die Unterstützung des Petitionsausschusses erhoffen:

- Ermöglichung kollektiver und individueller Aufarbeitung,
- Klärung der renten- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Arbeitszeiten ohne Entgelt,
- gemeinsame Lösung für Entschädigungen.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wird nach noch nicht offiziell bestätigten Informationen schon im nächsten Monat über das weitere Vorgehen entscheiden.